

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. FEBRUAR 2013

Text: René HOFFMANN

Zunächst ratifizierte der Gemeinderat die vom Gemeindegremium fristgerecht eingereichte Resolution betreffend der öffentlichen Untersuchung für die Entwürfe der Erlasse der Wallonischen Region zur Bezeichnung der Natura 2000 Gebiete. Da rund 200 Einsprüche der Eigentümer und Landwirte des Ourtales und des Braunlaufftales eingegangen waren, sah das Gemeindegremium es als notwendig noch zusätzlich diese Resolution zu verfassen.

Im ersten Tagesordnungspunkt beschloss der Gemeinderat zwei auf 50 km/h reduzierte (zeitlich begrenzte) Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Gefahrenreduzierung auf extrem schlechten Straßenabschnitten. Es handelt sich um den Abschnitt zwischen den Meterpunkten 3.300 bis 7.500 auf der N626 Eiterbach-Setz und um den Abschnitt Kaiserbaracke Richtung Recht vom Meterpunkt 7.950 bis 9.515. Zusätzlich genehmigte der Rat die Resolution an Minister DI ANTONIO bezüglich der dringenden Instandsetzung der N626 zwischen Kilometer 5 und 7,4 zwischen Eiterbach und Atzerath.

Einstimmig wurde dem Ankauf eines gebrauchten Lastkraftwagens für rund 75.000,00 € zugestimmt. Dadurch wird ein ausgedientes Fahrzeug im Bauhof ersetzt.

Dem Ankauf verschiedener Maschinen und Geräte für die Dienste des Bauhofes wurde ebenfalls zugestimmt. Insgesamt werden Gerätschaften für 15.000,00 € erworben.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig das Abkommen mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie für den Unterhalt der RAVeL-Wege zu unterzeichnen. In diesem Abkommen wird festgehalten, dass die Gemeinde auf den besagten Strecken für den gewöhnlichen Unterhalt (Mähen, Säubern, Mülleimer leeren...) zuständig ist. Im Gegenzug übernimmt die Region den außerordentlichen Unterhalt (Erneuerung des Belages der Strecke, Markierung und Beschilderung, punktuelle Reparaturen und Unterhalt der Brücken).

Für insgesamt 2.200,00 € erwirbt die Gemeinde 6 Ölnesser für die Heizungsanlagen verschiedener Gemeindeschulen.

Der Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeindeschulen Sankt Vith, Crombach, Hinderhausen, Lommersweiler und Neidingen für insgesamt 8.058,00 € wurde vom Rat genehmigt. Zusätzlich wird eine Bezuschussung von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft (50 %) angefragt.

Auch der Ankauf von Elektrogeräten (4 Kühlschränke und 3 Elektroherde) für insgesamt 2.500,00 € wurde vom Rat für die Schulen Hinderhausen, Crombach, Emmels und Neidingen genehmigt. Hier hat die Gemeinde keine Möglichkeit Zuschüsse zu erhalten.

Da im Rahmen der „ländlichen Entwicklung“ die Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach als 1. Konvention so schnell wie möglich verwirklicht werden soll, genehmigte der Gemeinderat die Ausdehnung des bestehenden Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik St. Laurentius Mackenbach und der Stadt Sankt Vith. Damit wird ein Überbaurecht für die Parzellen, Flur B, Nr. 107C und 106B ermöglicht.

Der neue Geschäftsmietvertrag mit dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel für das Erdgeschoss des Hauses in der Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith wurde einstimmig genehmigt.

Die Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Galhausen ohne Auszahlung eines Wertunterschiedes wurde genehmigt.

Auch der Tausch ohne Auszahlung eines Wertunterschiedes zwischen der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf und der Stadt Sankt Vith, sowie die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse des Friedhofes in Crombach wurde einstimmig vom Rat genehmigt.

Das Richtlinienprogramm gemäß Artikel L1123-27 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wurde mehrheitlich gebilligt. Dieses Programm beruht auf 15 Säulen, die aber auch schon im Mehrheitsabkommen als Schwerpunkte hervorgehoben wurden.

Der Gemeinderat bezeichnete für die einzelnen Generalversammlungen ihre Vertreter:

Interkommunale INTEROST: KRINGS Christian, GROMMES Herbert, FELTEN Herbert, KNAUF Alexandra, SOLHEID Erik

Interkommunale FINOST: KRINGS Christian, GROMMES Herbert, FELTEN Herbert, KNAUF Alexandra, SOLHEID Erik
VIVIAS Interkommunale Eifel: HOFFMANN René, KARTHÄUSER Bernd, THEODOR-SCHMITZ Johanna, KNAUF Alexandra, ARIMONT-BEELDENS Hilde

Interkommunale AIDE: KRINGS Christian, FELTEN Herbert, HANNEN Herbert, HALMES Tobias, KESSELER-HEINEN Nathalie

Interkommunale AIVE: GROMMES Herbert, FELTEN Herbert, HANNEN Herbert, BONGARTZ Paul, THEODOR-SCHMITZ Johanna

Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft: FELTEN Herbert, BAUMANN-ARNEMANN Christine, STOFFELS-LENZ Celestine, PAASCH-KREINS Andrea, KALBUSCH-MERTES Irene

Interkommunale SPI: KRINGS Christian, GROMMES Herbert, KARTHÄUSER Bernd, WEISHAUPT Klaus, SOLHEID Erik

SWDE: GROMMES Herbert

Öffentlicher Wohnungsbau Eifel GmbH: HOFFMANN René, BAUMANN-ARNEMANN Christine, THEODOR-SCHMITZ Johanna, KESSELER-HEINEN Nathalie, GILSON Roland

Crédit Social Logement: BONGARTZ Paul

Zudem bezeichnete der Gemeinderat die zwei IDG-Vertreter HOFFMANN René und GILSON Roland laut der Proportionalverteilung als Verwaltungsratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau Eifel.

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Emmels wurde ebenfalls genehmigt.

Der R.U.S. 1947 Emmels erhält einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Neue Ballfangzäune“ in Höhe der verbleibenden 40 %, mit einem Höchstbetrag von 6.431,48 €, die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden.

Die Bilanz 2012 und der Finanzplan 2013 der VoG Schieferstollen Recht wurde zur Kenntnis genommen.

Ein Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen wurde vom Rat gewährt.

Die Haushaltspläne 2013 der Kirchenfabriken, Schönberg, Crombach-Weisten und Wallerode wurden gebilligt.

Die Haushaltsplanänderungen Nr. 1 der Kirchenfabriken Sankt Vith und Neundorf für 2013 wurden ebenfalls gebilligt. In Sankt Vith wird eine Renovierung im Pfarrhaus für 19.630,00 € als außergewöhnliche Ausgabe eingetragen. In Neundorf wird der Außenanstrich des Pfarrhauses für rund 4.000,00 € Materialkosten in Eigenregie durch den Bauhof realisiert.

Der Haushaltsplan 2013 der Stadtwerke wurde ebenfalls einstimmig vom Gemeinderat genehmigt. Im Außergewöhnlichen Dienst halten Ein- und Ausgaben in Höhe von 1.245.976,57 € die Waage. Im Ordentlichen Haushalt sind Ein- und Ausgaben von rund 2,1 Millionen Euro zu erwarten.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. FEBRUAR 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt, Frau KESSELER-HEINEN, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

Mitteilungen des Gemeinderates:

- Schulung der neu gewählten Gemeindevorstände am 27.03.2013 durch den wallonischen Städte- und Gemeindeverband in Eupen;
- Informationsversammlung am 13.03.2013 um 19.00 Uhr in Malmedy, Gebäude INTEROST: „Projekt der Zusammenlegung der gemischten wallonischen Verteilernetzbetreiber (Gründung von ORES Assets)
- Resolution des Gemeinderates von Sankt Vith betreffend die Entwürfe der Erlasse der Wallonischen Regierung zur Bezeichnung der Natura 2000-Gebiete BE33053 „Noir Ru und das Rechterbachtal“, BE33061 „Die Zuflüsse der Our zwischen Setz und Schönberg“, BE33062 „Das obere Ourtal und seine Zuflüsse“, BE33063 „Das Braunlaufal und seine Zuflüsse“, BE33065 „Das untere Ourtal und seine Zuflüsse“. Kenntnisnahme.

I. Polizeiverordnung

1. a. Polizeiverordnung. Zeitlich begrenzte Verordnung. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h zur Gefahrenreduzierung auf schlecht befahrbaren Straßenabschnitten.

Der Stadtrat:

Auf Grund dessen, dass unten angeführte Straßenabschnitte in einem besonders schlechten Zustand sind und zur Wahrung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und insbesondere der Zweiradfahrer, eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorgenommen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf nachfolgenden Straßenabschnitten wird auf unbestimmte Zeit eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h vorgenommen:

N626:

- Eiterbach, Richtung Setz, von Meterpunkt 3.300 bis 7.500
- Setz, Richtung Eiterbach, von Meterpunkt 7.370 bis 3.300

N659:

- Kaiserbaracke, Richtung Recht, von Meterpunkt 7.950 bis 9.515
- Recht, Richtung Kaiserbaracke, von Meterpunkt 9.515 bis 7.950

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43, C45) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des K.L.D.D. veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des K.L.D.D.).

b. Resolution des Stadtrates von Sankt Vith, an Herrn Minister Carlo DI ANTONIO bezüglich der dringenden Instandsetzung der N626 zwischen Km 5 bis Km 7,4.

Sehr geehrter Herr Minister,

am 27.02.2013 hat der Stadtrat von Sankt Vith, auf Empfehlung der Regionalstraßenverwaltung, aus Sicherheitsgründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h zwischen Km 3,3 bis 7,5 auf der N626 Sankt Vith in Richtung Schönberg beschlossen. Eine Sperrung der Straße wäre die wohl sichere Lösung gewesen, das können wir der Bevölkerung wegen der riesigen Umwege aber nicht zumuten.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die dringende Erneuerung des Teilstücks Eiterbach-Setz vom Km 5 bis 7,4 hinweisen. Der besagte Straßenabschnitt befindet sich in einen völlig desolaten Zustand und ist für die Verkehrsteilnehmer äußerst gefährlich.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unser Schreiben vom 20.12.2012 hin, dass wir Ihnen, Herr Minister, bei ihrem Besuch im Triangel an diesem Abend überreicht haben.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass es sich hier um das wohl schlechteste Straßenteilstück in der gesamten belgischen Eifel handelt. Die Straße verfügt über kein vernünftiges Fundament und weist auf der rechten Seite in Fahrtrichtung Schönberg tiefe Absackungen auf, sodass viele Autos und LKW's die linke Fahrspur benutzen, um den zahlreichen Schlaglöchern auszuweichen (Die Power-Point Vorstellung in der Anlage macht dies sehr deutlich).

Dies schafft fortlaufend gefährliche Situationen und beinahe Unfälle und dies auf der einzigen Zufahrtsstraße von drei Grenzübergängen der Bundesrepublik Deutschland, nach Sankt Vith.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die N626 von vielen Bewohnern der Gemeinden Büllingen (Manderfeld mit 12 Ortschaften) und Amel (Herresbach) genutzt wird, sodass dieses Projekt wirklich einen gemeindeübergreifenden Charakter hat.

Wir wären Ihnen, Herr Minister, deshalb sehr dankbar, wenn Sie wie bereits mündlich angedeutet diesen Straßenabschnitt in das Investitionsprogramm 2013-2014 aufnehmen würden, damit die Verkehrssicherheit auf diesem Teilstück endlich wieder gewährleistet werden kann.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Bauhof. Ankauf eines gebrauchten Lastkraftwagens (Ersatz). Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind (421/743-53);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Lastkraftwagens für den Bauhof als Ersatz für ein ausgedientes Fahrzeug.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Den ausgedienten Lastkraftwagen der Marke Mercedes einzutauschen oder gegebenenfalls anderweitig meistbietend zu verkaufen.

3. Bauhof. Ankauf verschiedener Maschinen und Geräte. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung geschätzt werden kann auf etwa (MwSt. inbegriffen):

- Industriestaubsauger	580,00 €
- Auffahrampen für Bagger (Friedhof)	2.500,00 €
- Wand- und Deckenschleifer	1.100,00 €
- Rasenmäher	1.200,00 €
- Motorflex	1.250,00 €
- Kantenschneider	500,00 €
- Kanallauge	6.500,00 €
- Gitterboxen für Materiallager	1.370,00 €
- <u>GESAMT</u>	<u>15.000,00 €</u>

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind (421/744-51);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Maschinen und Geräten für den Bauhof gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. INTEROST. Auftrag für Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen – Inanspruchnahme einer Ankaufszentrale. Verlängerung bis zum 30.06.2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2010, laut welchem beschlossen wurde, die von der VNB-Interkommunalen INTEROST eingerichtete Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch zu nehmen, und dies für eine Zeitdauer bis zum Ende der laufenden Legislatur, das heißt bis zum 30.11.2012;

Aufgrund des Schreibens (E-Mail) der Interkommunalen INTEROST vom 29. Januar 2013, laut welchem die Ankaufszentrale noch bis Ende Juni 2013 läuft und diese aufgrund des vorgenannten Beschlusses keinen neuen Lieferaufträge für die Stadt Sankt Vith abschließen kann;

In Erwägung, dass die Stadt Sankt Vith sich dieser Ankaufszentrale bis Ende Juni 2013 anschließen müsste, um weiter in den Genuss der entsprechenden Lieferaufträge zu kommen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3 und L-1222-4;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die von der VNB-Interkommunalen INTEROST eingerichtete Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch zu nehmen, und dies bis zum 30. Juni 2013 und ihr ausdrücklich Auftrag zu erteilen, um:

- alle durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen;
- die Zuteilung und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen.

Artikel 2: Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen / Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

5. Abkommen mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, Straßendirektion Verviers, für den Unterhalt der RAVeL-Wege. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, Straßendirektion Verviers vom 17. Januar 2013 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund der beiliegenden Vereinbarung in Bezug auf den Unterhalt des RAVeL-Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die beiliegende Vereinbarung mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, Straßendirektion Verviers in Bezug auf den Unterhalt des RAVeL-Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses und die entsprechend unterzeichnete Vereinbarung wird der vorgenannten Straßendirektion Verviers zur weiteren Veranlassung zu gestellt.

6. Ankauf von sechs Ölmessern für die Heizungsanlagen verschiedener Gemeindeschulen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 2.200,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 unter Nr. 722001/724-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF) und 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass man eine solche Heizölmeßvorrichtung dann auch so anschaffen soll, dass die Ablesung und spätere Auswertung über ein entsprechendes Computerprogramm erfolgen könne)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von sechs Ölmeßern für die Heizungsanlagen verschiedener Gemeindegemeinschaften.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 2.200,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Gemeindegemeinschaften. Ankauf von Schulmobiliar. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 2,3°,b);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 8.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 unter Artikel 722/741/98 auf insgesamt 8.000,00 € festgesetzt sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 8.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10,§2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30,§2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

- Preisfestlegung: Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.
- Ausführungsfristen: Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.
- Zahlungsbedingungen: Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.
- Preisrevision: Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß der Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

8. Gemeindegemeinschaften. Ankauf von Elektrogeräten. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat :

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen Elektrogeräte ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 2,3°,b);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 2.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 unter Artikel 722002/744-51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Elektrogeräten, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 2.500,00 € (MwSt. inbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, § 2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, § 2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

- Preisfestlegung: Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.
- Ausführungsfristen: Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.
- Zahlungsbedingungen: Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.
- Preisrevision: Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

III. Immobilienangelegenheiten

9. Ausdehnung des bestehenden Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach und der Stadt Sankt Vith für die Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 07.06.2007 ist am 8. März 2008 vor Notarin GODIN eine Vereinbarung getroffen worden, wonach die Ourgrundia VoG mit Einverständnis der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach ein Geh- und Fahrtrecht über die Parzellen Flur B Nr. 107 E (inzwischen laut Kataster abgeändert in Nr. 107C) und 106 B an die Stadt Sankt Vith gewährt hat, für den Zugang zur Leichenhalle sowie ein Überbaurecht für eine Leichenhalle auf der Parzelle Nr. 107E, beziehungsweise heute 107C;

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“ die Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und die Zufahrt zur Mehrzweckhalle „Ourgrundia“ in diesem Jahr verwirklicht werden sollen und die Gemeinde Sankt Vith über ein weiteres Überbaurecht für die betroffenen Parzellen (107C und 106B) verfügen muss;

Aufgrund des Beschlusses der VoG Ourgrundia Mackenbach, vom 23.05.2011 mit welchem der Gemeinde Sankt Vith ein zusätzliches Überbaurecht für die Parzellen Nr. 107C und 106B gewährt wurde;

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach, vom 28.06.2011 mit welchem der Gemeinde Sankt Vith ein Erbbaurecht für die Parzelle Flur B Nr. 106 B und 107 C im Hinblick auf die Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach gewährt wurde;

Aufgrund des Schreibens des Bistums Lüttich vom 01.06.2012 mit welchem der vorerwähnte Beschluss der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach genehmigt wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2012 mit welchem der Ministerpräsident den Beschluss der Kirchenfabrik ebenfalls genehmigt hat;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Anhanges zum bestehenden Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach und der Stadt Sankt Vith;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Anhanges zum bestehenden Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach und der Stadt Sankt Vith festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

10. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. – Neuer Geschäftsmietvertrag für das Erdgeschoss des Hauses in der Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. Januar 2012 beschlossen hat, den bestehenden Mietvertrag zum 28. Februar 2012 mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten aufzulösen und dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel einen neuen Mietvertrag anzubieten;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Geschäftsmietvertrages für das Erdgeschoss des Hauses in der Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1222-1. bis L1222-4.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein neuer Geschäftsmietvertrag mit dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. für eine Dauer von neun aufeinander folgenden Jahre, beginnend am 1. März 2013 und endend am 28. Februar 2022, gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung vorliegenden Beschlusses und der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

11. Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Galhausen – Gemarkung 4, Flur R: Tausch zwischen Herrn Peter ZINNEN und der Stadt Sankt Vith ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauvorhabens der Errichtung eines Wohnhauses des Herrn Peter ZINNEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Major-Long-Straße, 28;

Aufgrund der bei der Ortsbesichtigung gemachten Feststellung, dass die Eintragungen auf dem Katasterplan und die Gegebenheiten vor Ort völlig unterschiedlich sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 10. Januar 2012;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Peter ZINNEN vom 16. Januar 2012;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 2. Februar 2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 1. März 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes definitiv zuzustimmen:

Herr Peter ZINNEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Major-Long-Straße, 28, erhält das laut Stadtratsbeschluss vom 1. März 2012 deklassierte Los „ZINNEN Los 1“, mit einer vermessenen Fläche von 168 m², sowie den ebenfalls laut Stadtratsbeschluss vom 1. März 2012 deklassierten Wegeabsplass mit der Bezeichnung „ZINNEN Los 2“, mit einer vermessenen Fläche von 19 m², beide katastriert Gemarkung 4, Flur R, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 2. Februar 2012 in rosa eingezeichnet sind.

Die Stadt Sankt Vith erhält im Gegenzug folgende Lose:

- das Los „Gemeinde Los 1“, mit einer vermessenen Fläche von 586 m² aus der Parzelle Nr. 94 A, katastriert Gemarkung 4, Flur R;
- das Los „Gemeinde Los 2“, mit einer vermessenen Fläche von 126 m² aus der Parzelle Nr. 136 A, katastriert Gemarkung 4, Flur R;
- das Los „Gemeinde Los 3“, mit einer vermessenen Fläche von 33 m² aus der Parzelle Nr. 136 F, katastriert Gemarkung 4, Flur R sowie
- das Los „Gemeinde Los 4“, mit einer vermessenen Fläche von 6 m² aus den Parzellen Nr. 136 A und 136 F, beide katastriert Gemarkung 4, Flur R.

Artikel 2: Die durch die Stadt Sankt Vith erworbenen Lose „Gemeinde Los 1“, „Gemeinde Los 2“, „Gemeinde Los 3“ und „Gemeinde Los 4“ in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die Kosten des Vermessungsplanes und der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee anteilmäßig, das heißt im Verhältnis zur Größe der jeweiligen getauschten Flächen getragen werden.

12. Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf und der Stadt Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf vom 24. September 1978 (Übertragung der Friedhöfe von Neundorf und Crombach an die Gemeinde Sankt Vith);

In Erwägung der Tatsache, dass die Eigentumsübertragung des Friedhofes in Crombach an die Stadt Sankt Vith nicht korrekt beurkundet wurde und deshalb zu regulieren ist;

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf vom 5. Januar 2012 bezüglich des Tausches des Rektorates gegen zwei Waldparzellen der Gemeinde Sankt Vith;

In Erwägung der Abschätzungsberichte des Immobilienerwerbskomitees und des Forstamtes, wonach der Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes getätigt werden kann;

In Anbetracht des Tauschversprechens der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf vom 29. Mai 2012;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Bischofs der Diözese vom 9. November 2012;

Aufgrund des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Genehmigung des Immobiliertausches zwischen der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf und der Gemeinde Sankt Vith, sowie Regulierung der Eigentumsverhältnisse des Friedhofes;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28. Januar 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Immobiliertausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen.

Die Gemeinde Sankt Vith tritt nachfolgend beschriebene Waldparzellen an die Kirchenfabrik Crombach-Neundorf ab:

- Revier Rodt – Distrikt 515 – Fichten von 1965
Gemarkung 5, Flur V, Nr. 157 V, 5.556 m², An den Hucken
Ebenes Gelände an befestigtem Abfuhrweg
- Revier Crombach – Distrikt 50 – Kahlfläche

Gemarkung 5, Flur T, Nr. 1 D17, 10.087 m², Hof von Thommen

Ebenes Gelände. Rückenschneise von etwa 70 m Länge bis zum befestigten Abfuhrweg.

Die Kirchenfabrik Crombach-Neundorf tritt die Parzelle Nr. 261 A, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, mit einer Fläche von 151 m² laut Katastermutterrolle an die Gemeinde Sankt Vith ab.

Artikel 2: Den Beschluss der Kirchenfabrik vom 24. September 1978 (Übertragung der zweiten Friedhofsparzelle Nr. 251 F, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, von der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf an die Gemeinde Sankt Vith) beurkunden zu lassen.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten der Stadt Sankt Vith sind.

IV. Verschiedenes

13. Festlegung des allgemeinen Richtlinienprogramms gemäß Artikel L1123-27 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Billigung.

Gemäß Artikel L1123-27 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung legt das Gemeindegremium binnen drei Monaten nach dem Amtsantritt der Schöffen ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats vor, das zumindest die wichtigsten politischen Projekte enthält.

I. MIT DEM EINKOMMEN AUSKOMMEN

Ein verantwortlicher Umgang mit den vorhandenen Finanzmitteln ist uns sehr wichtig. Nur so können wir das Steuerniveau niedrig halten. Das ist letztlich die beste Wirtschaftsförderung, die wir für die Gemeinde Sankt Vith machen können.

Unsere Vorhaben:

Ausschöpfung zusätzlicher Finanzquellen...

- ... durch Steuern auf Mobilfunkantennen
- ... durch Energieproduktion und -verteilung
- ... durch gezielte Nutzung von Zuschüssen und Förderprogrammen.

II. SCHUTZ UND SICHERHEIT FÜR ALLE

Ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Sicherheit sind gut funktionierende Feuerwehr- und Rettungsdienste. Die geplante Feuerwehrreform wird unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern, denn hier gilt es, ein maßgeschneidertes und dennoch finanzierbares Konzept auf den Weg zu bringen.

Unsere Vorhaben:

- Ausbau des Obergeschosses der Halle für den Rettungsdienst
- Sanierung des Schlauchturmes und Isolierungsmaßnahmen an der Feuerwehrkaserne
- Anschaffung von erforderlicher Feuerwehrausrüstung
- Augenmerk auf die öffentliche Sicherheit und den Schutz vor Kriminalität im Rahmen des kommunalen Handlungsspielraums.

III. ÖFFENTLICHE ARBEITEN FÜR MEHR SICHERHEIT UND LEBENSQUALITÄT

Gute Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen sind Garanten für ein hohes Maß an Lebensqualität. Sie gewährleisten nicht zuletzt die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer vom Fußgänger bis zum Schwerlasttransport. Öffentliche Arbeiten sind daher kein Selbstzweck, sondern dienen den Menschen in ihrem alltäglichen Leben.

Unsere Vorhaben:

- Erneuerung der Ortsdurchfahrt von Recht mit Kanälen und Versorgungsleitungen
- Aufwertungsmaßnahmen in Schönberg im Zuge der Regionalstraßenerneuerung
- Bau der Kläranlage Rodt mit Sanierung und Erweiterung des Rodter Kanalnetzes
- Bau der Kläranlage Recht mit Sanierung und Erweiterung des Rechter Kanalnetzes
- Neuaufgabe eines Bürgersteige-Programms, sowie regelmäßiger Unterhalt der Bürgersteige und Wege.

IV. STÄRKUNG DER TOURISTISCHEN ATTRAKTIVITÄT

Um auf dem touristischen Markt bestehen zu können, muss auch unsere Gemeinde sich auf diesem Gebiet ständig weiterentwickeln. Das Verhalten und die Erwartungen der Besucher haben sich gewandelt, denn unsere Region wird mehr und mehr zum Ziel von Tages- und Wochenendtouristen.

Unsere Vorhaben:

- Erstellung des Bebauungsplans für das Freizeitgebiet Wiesenbach
- Realisierung der Ravel-Wege Sankt Vith-Gouvy und Born-Vielsalm
- Anbindung von Schönberg und des Ourgrundes an das Netz der Ravel-Wege
- verstärkte Nutzung des Radwegenetzes im Interesse von Einzelhandel und Gewerbe
- Unterstützung des Verkehrsvereins Rodt beim Bau des Museums zur historischen Forst- und Landwirtschaft
- Online-Veranstaltungskalender für die touristischen Aktivitäten in der Gemeinde Sankt Vith
- gezielte touristische Imagewerbung für die Gemeinde Sankt Vith.

V. GELEBTE MITMACH-POLITIK

Das Streben nach dem eigenen privaten Vorteil tritt verstärkt in den Vordergrund. Das mag zwar dem Einzelnen eine gewisse Art von Freiheit verschaffen, schadet aber oft dem Interesse und dem Engagement für die Gesellschaft. Im Sinne eines demokratischen Zusammenlebens bedarf es Menschen, die bereit sind, ihre Erfahrung und Kompetenz in den Dienst der Gemeindepolitik und der lokalen Vereinigungen zu stellen.

Unsere Vorhaben:

- Fortführung des Programms zur ländlichen Entwicklung mit der Bevölkerung
- kommunalen Naturentwicklungsplan auf den Weg bringen
- Förderung des Freiwilligenengagements
- systematisches Einbeziehen der Bevölkerung bei Infrastrukturprojekten
- Ausbau des Online-Angebotes unserer Gemeindedienste.

VI. AUSBILDUNG IST ZUKUNFT

Die optimale Ausstattung und die gute Organisation der Grundschulen bleiben ständige Herausforderungen für die DG und die Gemeinden. Eine Diskussion mit der DG über die Zukunft des Schulstandortes Sankt Vith wird unvermeidlich sein. Dabei muss unbedingt auf ergebnisoffene und transparente Gespräche mit allen Beteiligten (DG, Gemeinde, Eltern, Lehrer) geachtet werden und stets sollte das Wohl der Kinder dabei im Mittelpunkt stehen.

Unsere Vorhaben:

- Renovierung der Schule Emmels
- Anbau an die Sporthalle Recht mit neuen Räumen für die außerschulische Betreuung
- regelmäßiger Unterhalt der Schulinfrastrukturen
- Anpassung der pädagogischen Mittel an den aktuellen Bedarf
- Unterstützung von Elterninitiativen (z.B. Holunderspielplätze, vor- und nachschulische Betreuung, ...)
- Realisierung von Mediotheken in allen Grundschulen im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes.

VII. KINDER, JUGENDLICHE UND SENIOREN EINBEZIEHEN

Eine kinderfreundliche Gemeinde ist, wenn es den Kindern gut geht, dann geht es auch den Familien gut. Das wiederum ist das schlagkräftigste Argument gegen Abwanderung junger Menschen. Daher bemühen wir uns, das Wohl der Kinder in

unserer Gemeinde im Blick zu haben und auch in diesem Bereich Akzente zu setzen. Besonders große Herausforderungen bringt die zunehmende Bevölkerungsalterung mit sich, d.h. im Seniorenbereich steigt der Bedarf ständig.

Unsere Vorhaben:

KINDER

- Fortsetzung der Unterstützung für das Projekt Kinderkrippe „Am Bödemchen“
- Projekte zur Förderung gesunder Ernährung und regelmäßiger Bewegung bei Kindern
- Offenheit für die Schaffung von außerschulischer Betreuung in weiteren Ortschaften im Bedarfsfall

JUGENDLICHE

- gezieltere Formen zur Betreuung von Jugendlichen gleich welcher Herkunft
- Unterstützung von Jugendaktionen und von jugendspezifischen Anliegen

SENIOREN

- Ausbau der Senioren- und Pflegeeinrichtungen
- Förderung von seniorenrechtlichen Wohnformen und Generationen-Wohnen sowie die Beachtung solcher Möglichkeiten bei Parzellierungen
- Ausbau der Angebote, welche den Verbleib zu Hause ermöglichen
- Ermöglichung des Verbleibs von Senioren im eigenen Zuhause...

VIII. SPORT UND FREIZEITGESTALTUNG

Das große Angebot im Bereich der sportlichen Aktivitäten in unserer Gemeinde verdanken wir in erster Linie den vielen Vereinen mit ihren ehrenamtlichen Verantwortungsträgern und Helfern. Wir sehen unsere Aufgabe weiterhin darin, die Vereine nach besten Kräften zu unterstützen sowie ihnen dabei zu helfen, entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen und diese zu unterhalten. Die bewährte vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Sportgemeinschaft hat bereits viele Früchte getragen und ist auch die Basis für die zukünftige Entwicklung.

Unsere Vorhaben:

- Fortsetzung und Abschluss der Sanierung des Sport- und Freizeitzentrum inklusive neuer Fensterfassade
- Einrichtung eines neuen Belüftungssystems mit Energierückgewinnung, neuen Duschen und neuen Umkleieräumen im Sport- und Freizeitzentrum
- Einrichtung eines Lehrschwimmbeckens im Sport- und Freizeitzentrum
- Erweiterung des Wasserspielbereiches für Kinder im Sport- und Freizeitzentrum
- Anbau eines Materialraumes an die Sporthalle in Recht
- Ankauf des Geländes für den Fußballplatz in Schönberg
- Fortsetzung der Unterstützung der Sportvereine bei Infrastrukturprojekten
- Online-Veranstaltungskalender für die sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde Sankt Vith.

IX. KULTUR UND VERANSTALTUNGEN

Kultur muss Raum finden in den Dörfern wie auch in Sankt Vith. Daher richten wir unser Augenmerk auf die Förderung der vielen aktiven Vereinigungen im Bereich von Musik und Kunst. In Sankt Vith ist mit dem Triangel eine einzigartige Infrastruktur für eine Vielzahl kultureller Aktivitäten entstanden. Auch in Zukunft muss darauf geachtet werden, dass das Gleichgewicht zwischen internationaler Konzert- und Theaterkultur und heimischer Musik- und Kunstdarbietung gewahrt bleibt. Damit Kultur bezahlbar bleibt, müssen auch gewerbliche Veranstaltungen im Triangel Platz haben, ohne dass Kunst und Kultur darunter zu leiden haben.

Unsere Vorhaben:

- Fortsetzung der Unterstützung aktiver Kulturvereine
- Fortsetzung der Unterstützung bei Infrastrukturvorhaben
- Aktivierung der Beiräte für Kultur, Wirtschaft und Vereinswesen zur besseren Koordination des Veranstaltungsangebotes in unserer Gemeinde
- Pflege des kulturellen Austauschs mit den Partnerstädten Kerpen und Teius
- Förderung der kulturellen Beziehungen zu den Nachbargemeinden
- Online-Veranstaltungskalender für die kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde Sankt Vith.

X. RAUMORDNUNG MIT MEHR BEFUGNISSEN FÜR DIE GEMEINDE

Die Raumordnung ist ein strategisches Steuerungsinstrument der Politik. Die derzeitigen Genehmigungsverfahren sind oft komplex und daher sehr zeitraubend. Nicht selten behindern sie das zügige Entstehen von Gewerbe- und Privatbauten, was für die Wirtschaftsdynamik Nachteile mit sich bringt. Wir sprechen uns klar für eine zügige Übernahme dieser Zuständigkeit durch die DG aus und fordern mehr Befugnisse für die Gemeinden.

Unsere Vorhaben:

- Fertigstellung des Städtebau- und Umweltberichtes für die Wohnervartungsgebiete „Auf'm Hönig“ (Sankt Vith) und „Sankt Vith-Nord-Hünningen“ zwecks Erschließung neuer Baustellen
- Fertigstellung der besonderen Raumordnungspläne für das Freizeitgebiet Wiesenbach und die Dienstleistungszone Mailust
- Fertigstellung der drei Raumordnungspläne für das Stadtgebiet von Sankt Vith
- Offenheit für die eventuelle Erschließung neuer Baustellen in den Ortschaften, wenn dies sich durch Ankauf von Privatgelände ermöglichen lässt
- Beibehaltung der kommunalen Sanierungsprämie für Altbauten.

XI. ENERGIE UND WASSER

Viele Umweltprobleme resultieren aus der Tatsache, dass der Verbrauch von Energie und Rohstoffen sowie die Produktion von Abfällen und Emissionen innerhalb weniger Jahrzehnte dramatisch angestiegen sind. In unserem eigenen Interesse müssen wir lernen, verantwortlicher mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen.

Unsere Vorhaben:

- Aufstellung eines kommunalen CO₂-Inventars und einer Energiebuchhaltung
- Einführung einer informatisierten Energieverwaltung
- Durchführung eines Aktionsplans zur Steigerung der Energieeffizienz in unserer Gemeinde unter Einbeziehung der Bevölkerung und unter Mitwirkung von Experten
- regelmäßige Veröffentlichung von Energiespartipps im Infoblatt der Gemeinde
- Beibehaltung von Energieprämien für private Investitionen in regenerative Energien oder Energieeffizienz
- Isolierung der Fassaden und Erneuerung der Fenster des Rathauses
- weitere Isolierungsmaßnahmen in und an öffentlichen Gebäuden

- Beachtung von Energiestandards beim Ankauf neuer Geräte und Fahrzeuge
- schrittweise Ausstattung der Gemeindegebäude mit energieeffizienten Leuchten
- schrittweise Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit dimmbaren Systemen, LEDs,...
- Fortsetzung der Unterstützung für lokale Energieproduktion
- Offenheit für die eventuelle Einrichtung eines weiteren Windparks
- Offenheit für den eventuellen Aufbau weiterer alternativer Energieprojekte, bei denen die Einnahmen über den Gemeindehaushalt der Allgemeinheit zu Gute kämen
- Fertigstellung des globalen Wasserkonzeptes, damit alle Einwohner unserer Gemeinde über qualitatives Trinkwasser verfügen
- Einsatz für den Ausbau der Stromtransportleitungen, damit neue Möglichkeiten in der Energieproduktion besser genutzt werden können.

XII. EINE INTAKTE UMWELT FÖRDERN

In den letzten Jahren ist das Umweltbewusstsein gewachsen. Schädliche Einflüsse werden stärker vermieden, das Altstoffmanagement hat sich verbessert, Ressourcen werden geschont und der Schutz der Artenvielfalt stärker beachtet.

Unsere Vorhaben:

- weiterhin Einsatz für die Lebensqualität aller Bürger(innen) und für eine saubere Gemeinde
- Bau der Kläranlage Rodt mit Sanierung und Erweiterung des Rodter Kanalnetzes
- Bau der Kläranlage Recht mit Sanierung und Erweiterung des Rechter Kanalnetzes
- Einbeziehung der Bevölkerung bei Säuberungsaktionen, beim Kampf gegen invasive Pflanzenarten, bei Bewusstseinsbildung für Müllvermeidung und Ressourcenschonung oder Aktionen wie Maja Gemeinde
- Fortsetzung der nachhaltigen Forstpolitik
- Fortsetzung der Sperrmüllsammlung durch einen Sozialbetrieb.

XIII. MOBILITÄT

Da die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs bei uns oft unzureichend sind, muss verstärkt über alternative Mobilitätsformen nachgedacht werden. Besonders in der Stadt sollte ein Gleichgewicht zwischen Erreichbarkeit und Lebensqualität erhalten bleiben.

Unsere Vorhaben:

- Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem kommunalen Mobilitätsplan
- Einrichtung einer Auflade-Station für Elektroautos
- Verwirklichung kurzer Wege für Fußgänger und Radfahrer auf Basis von Vorschlägen aus der Bevölkerung
- Einsatz für Radwege entlang der Regionalstraßen und Ausbau von (Pré-)Ravel Strecken
- Zusammenarbeit mit der Organisation „Fahr mit“ im Sinne einer Verstärkung flexibler öffentlicher Angebote
- Machbarkeitsprüfung im Hinblick auf Stadtbusse, eine Busanbindung nach Troisvierges, AbruBusse, Mitfahrerplätze, ...

XIV. SOZIALES, SOLIDARITÄT, GERECHTIGKEIT

Gesellschaftliche Veränderungen wie die „neue“ Armut durch Arbeitsplatzverlust, Krankheit oder Trennung, die häufiger werdenden Überschuldungssituationen und psychischen Probleme, aber auch die Auswirkungen staatlicher Sparmaßnahmen führen dazu, dass die Anforderungen an die öffentlichen Sozialhilfeeinheiten wachsen und diese ihre Tätigkeitsbereiche erweitern müssen. Hier sind kreative Lösungen gefragt, ebenso wie die gute Zusammenarbeit der Hilfsdienste und die verstärkte Einbeziehung von Ehrenamtlichen.

Unsere Vorhaben:

WOHNEN

- Bezahlbare Mieten u.a. durch enge Zusammenarbeit mit „Wohnraum für alle“ und mit dem öffentlichen Wohnungsbau
- Aufnahme von Menschen in Notsituationen in ÖSHZ-eigene Wohnungen und Vermeidung von Mietbeihilfen
- Ausbau wirksamer Energieberatung und Energiesparmaßnahmen

BESCHÄFTIGUNG

- konsequente und zeitnahe Integration in Ausbildung und Arbeitsleben, sowohl durch Beschäftigung durch das ÖSHZ als auch durch Organisationen und Privatfirmen
- Vermittlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten

KULTURELLE INTEGRATION

- systematisches Angebot von Sprachunterricht durch Ehrenamtliche im Selbstlernzentrum
- Orientierung ins Arbeitsleben oder in eine ehrenamtliche Tätigkeit, sobald dies rechtlich möglich ist

ZUSAMMENHALT IN DER GESELLSCHAFT

- Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen, die den sozialen Zusammenhalt fördern, da dies die beste Vorbeugung vor sozialer Ausgrenzung ist.

XV. SANKT VITH ALS HANDELS-, GEWERBE UND DIENSTLEISTUNGSSTANDORT STÄRKEN

Sankt Vith ist das Zentrum der belgischen Eifel. Lokale Unternehmen und Einrichtungen sind eine wichtige Grundlage für sichere Arbeitsplätze. Die Rolle Sankt Viths als Wirtschafts-, Geschäfts-, Verwaltungs-, Schul- und Pflegestandort muss immer wieder aufs Neue gesichert und ausgebaut werden.

Unsere Vorhaben:

- Fortsetzung der aktiven Zusammenarbeit mit der Fördergemeinschaft und der hiesigen Geschäftswelt, um die Attraktivität der Stadt und der gesamten Gemeinde als Einzelhandelsstandort zu steigern
- Etablierung Sankt Vith als „Fair-Trade-Gemeinde“ und Durchführung von Initiativen und Aktionen in diesem Bereich
- Beibehaltung des gebührenfreien Parkens in Sankt Vith
- Unterstützung einer weiter verstärkten Nutzung des Triangels zu wirtschaftlichen, gewerblichen, aber auch kulturellen Zwecken
- Ausbau des Parkplatzes am Triangel
- Durchführung der Phasen 2 und 3 bei der Erschließung des neuen Wohngebietes „Bödemchen“
- Einsatz für den Ausbau der Energie- und Kommunikations- Netze.

Vorstehendes allgemeines Richtlinienprogramm wird mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS) gebilligt.

Dieses allgemeine Richtlinienprogramm wird nach Billigung durch den Gemeinderat gemäß den Bestimmungen von Artikel L1133-1 und auf die vom Gemeinderat vorgeschriebene Weise veröffentlicht.

14. Bezeichnung der Vertreter des Stadtrates zu den Generalversammlungen der Interkommunalen: INTEROST, FINOST, VIVIAS, AIDE, AIVE, Musikakademie, SPI und SWDE.

a. Interkommunale INTEROST – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunale INTEROST, Vervierser Straße, 64-68 in 4700 Eupen zu bezeichnen:

- Herr KRINGS Christian, Bürgermeister, wohnhaft Malmedyer Straße, 176, 4780 Sankt Vith
- Herr GROMMES Herbert, Schöffe, wohnhaft Manderfelder Straße, Schönberg, 35, 4780 Sankt Vith
- Herr FELTEN Herbert, Schöffe, wohnhaft Poteauer Straße, Recht, 14/A, 4780 Sankt Vith
- Frau KNAUF Alexandra, Stadtratsmitglied, wohnhaft Prümer Berg, 27, 4780 Sankt Vith
- Herr SOLHEID Erik, Stadtratsmitglied, wohnhaft Wiesenbachstraße, 5, 4780 Sankt Vith

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale INTEROST und an die bezeichneten Vertreter.

b. Interkommunale FINOST – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunale FINOST, Rathausplatz, 14 in 4700 Eupen zu bezeichnen:

- Herr KRINGS Christian, Bürgermeister, wohnhaft Malmedyer Straße, 176, 4780 Sankt Vith
- Herr GROMMES Herbert, Schöffe, wohnhaft Manderfelder Straße, Schönberg, 35, 4780 Sankt Vith
- Herr FELTEN Herbert, Schöffe, wohnhaft Poteauer Straße, Recht, 14/A, 4780 Sankt Vith
- Frau KNAUF Alexandra, Stadtratsmitglied, wohnhaft Prümer Berg, 27, 4780 Sankt Vith
- Herr SOLHEID Erik, Stadtratsmitglied, wohnhaft Wiesenbachstraße, 5, 4780 Sankt Vith

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale FINOST und an die bezeichneten Vertreter.

c. VIVIAS Interkommunale Eifel – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der VIVIAS Interkommunale Eifel, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach zu bezeichnen:

- Herr HOFFMANN René, Schöffe, wohnhaft Crombach, 114/B, 4784 Sankt Vith
- Herr KARTHÄUSER Bernd, Stadtratsmitglied, wohnhaft Klosterstraße, 19/B, 4780 Sankt Vith
- Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Stadtratsmitglied, wohnhaft Heuem, 18, 4783 Sankt Vith
- Frau KNAUF Alexandra, Stadtratsmitglied, wohnhaft Prümer Berg, 27, 4780 Sankt Vith
- Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Stadtratsmitglied, wohnhaft Bergstraße, Recht, 96, 4780 Sankt Vith

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VIVIAS Interkommunale Eifel und an die bezeichneten Vertreter.

d. Interkommunale AIDE – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunale AIDE, Rue de la Digue, 25 in 4420 Saint-Nicolas zu bezeichnen:

- Herr KRINGS Christian, Bürgermeister, wohnhaft Malmedyer Straße, 176, 4780 Sankt Vith
- Herr FELTEN Herbert, Schöffe, wohnhaft Poteauer Straße, Recht, 14/A, 4780 Sankt Vith
- Herr HANNEN Herbert, Stadtratsmitglied, wohnhaft Poststraße, Emmels, 71, 4780 Sankt Vith
- Herr HALMES Tobias, Stadtratsmitglied, wohnhaft Zur Kaiserbaracke, Recht, 52, 4780 Sankt Vith
- Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Stadtratsmitglied, wohnhaft Weppeler, 3, 4783 Sankt Vith

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale AIDE und an die bezeichneten Vertreter.

e. Interkommunale AIVE – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunale AIVE, Drève de l' Arc-en-Ciel, 98 in 6700 Arlon zu bezeichnen:

- Herr GROMMES Herbert, Schöffe, wohnhaft Manderfelder Straße, Schönberg, 35, 4780 Sankt Vith
- Herr FELTEN Herbert, Schöffe, wohnhaft Poteauer Straße, Recht, 14/A, 4780 Sankt Vith
- Herr HANNEN Herbert, Stadtratsmitglied, wohnhaft Poststraße, Emmels, 71, 4780 Sankt Vith
- Herr BONGARTZ Paul, Stadtratsmitglied, wohnhaft Rodter Straße, 23, 4780 Sankt Vith
- Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Stadtratsmitglied, wohnhaft Heuem, 18, 4783 Sankt Vith

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale AIVE und an die bezeichneten Vertreter.

f. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bergstraße, 124 in 4700 Eupen zu bezeichnen:

- Herr FELTEN Herbert, Schöffe, wohnhaft Poteauer Straße, Recht, 14/A, 4780 Sankt Vith
- Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffin, wohnhaft Neidingen, 50, 4783 Sankt Vith
- Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Stadtratsmitglied, wohnhaft Buchenweg, 2, 4780 Sankt Vith
- Frau PAASCH-KREINS Andrea, Stadtratsmitglied, wohnhaft Emmelser Mühle, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith
- Frau KALBUSCH-MERTES Irene, Stadtratsmitglied, wohnhaft Von-Dhaem-Straße, 22, 4780 Sankt Vith

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die bezeichneten Vertreter.

g. Interkommunale SPI – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunale SPI, Rue du Vertbois, 11 in 4000 Lüttich zu bezeichnen:

- Herr KRINGS Christian, Bürgermeister, wohnhaft Malmedyer Straße, 176, 4780 Sankt Vith
- Herr GROMMES Herbert, Schöffe, wohnhaft Manderfelder Straße, Schönberg, 35, 4780 Sankt Vith
- Herr KARTHÄUSER Bernd, Stadtratsmitglied, wohnhaft Klosterstraße, 19/B, 4780 Sankt Vith
- Herr WEISHAUPT Klaus, Stadtratsmitglied, wohnhaft Heckingstraße, 13, 4780 Sankt Vith
- Herr SOLHEID Erik, Stadtratsmitglied, wohnhaft Wiesenbachstraße, 5, 4780 Sankt Vith

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale SPI und an die bezeichneten Vertreter.

h. Interkommunale SWDE – Bezeichnung von einem Vertreter des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehenden Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunale SWDE, Rue de la Concorde, 41 in 4800 Verviers zu bezeichnen:

- Herr GROMMES Herbert, Schöffe, wohnhaft Manderfelder Straße, Schönberg, 35, 4780 Sankt Vith

Artikel 2: Das vorgenannte Mandat endet beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale SWDE und an den bezeichneten Vertreter.

15. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. – Bezeichnung von fünf Vertretern des Stadtrates für die Generalversammlungen und zwei Vertreter für den Verwaltungsrat.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. vom 6. Februar 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen des Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H., Mühlenbachstraße, 13 in 4780 Sankt Vith zu bezeichnen:

- Herr HOFFMANN René, Schöffe, wohnhaft Crombach, 114/B, 4784 Sankt Vith
- Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffin, wohnhaft Neidingen, 50, 4783 Sankt Vith
- Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Stadtratsmitglied, wohnhaft Heuem, 18, 4783 Sankt Vith
- Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Stadtratsmitglied, wohnhaft Weppeler, 3, 4783 Sankt Vith
- Herr GILSON Roland, Stadtratsmitglied, wohnhaft Am Sonnenhang, 2, 4780 Sankt Vith.

Artikel 2: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für den Verwaltungsrat des Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H., Mühlenbachstraße, 13 in 4780 Sankt Vith zu bezeichnen:

- Herr HOFFMANN René, Schöffe, wohnhaft Crombach, 114/B, 4784 Sankt Vith
- Herr GILSON Roland, Stadtratsmitglied, wohnhaft Am Sonnenhang, 2, 4780 Sankt Vith.

Artikel 3: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 4: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. und an die bezeichneten Vertreter.

16. Crédit Social Logement. Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärung des Ratsmitgliedes Paul BONGARTZ.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 3. Dezember 2012 bezüglich der Bezeichnung des Ratsmitgliedes Paul BONGARTZ als Vertreter in der Generalversammlung der Gesellschaft „Crédit Social Logement“;

nimmt der Stadtrat die individuelle Verbindungs- und Zusammenschlusserklärung des Ratsmitgliedes Paul BONGARTZ für die Gesellschaft „Crédit Social Logement“ zur Fraktion „Ecolo“ zur Kenntnis.

17. Genehmigung der überarbeiteten Fassung des Schulprojektes der Gemeindeschule Emmels.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig in seiner Sitzung vom 27. Februar 2013 die neu überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Gemeindeschule Emmels.

V. Finanzen

18. R.U.S. 1947 Emmels – Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Neue Ballfangzäune“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der R.U.S. 1947 Emmels auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Neue Ballfangzäune“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegendem Antrag um ein Projekt in Höhe von 16.078,71 € handelt;

In Erwägung dessen, dass die definitive Zusage für einen maximalen Betrag von 9.647,23 €, das heißt 60% der zulässigen Gesamtkosten, seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Rechnungsbelege vorliegen;

In Erwägung dessen, dass sich der Gemeindegewinn aufgrund der üblichen Regelung zur Bezuschussungen von Infrastrukturprojekten bei Fußballvereinen der verbleibenden 40 % somit auf 6.431,48 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in der ersten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegewinns;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der R.U.S. 1947 Emmels einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Neue Ballfangzäune“ in Höhe der verbleibenden 40 %, die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 6.431,48 € zu gewähren. Der Betrag wird in der ersten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der ersten Haushaltsabänderung durch die Aufsichtsbehörde.

19. VoG Schieferstollen Recht. Bilanz des Jahres 2012 und Haushaltsplan 2013. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 29. September 1999 durch den Stadtrat genehmigten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und der VoG Schieferstollen Recht;

Aufgrund des am 24. Juni 2010 durch den Stadtrat abgeänderten Artikel 4, letzter Absatz, worin festgelegt worden ist, dass dem Stadtrat die Bilanz sowie den Haushaltsplan von der VoG Schieferstollen Recht jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegewinns;

Beschließt:

Die vorliegende Bilanz des Jahres 2012 und den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr 2013 der VoG Schieferstollen Recht zur Kenntnis zu nehmen.

20. Gewährung eines Zuschusses an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit Ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2013 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2013 der Gemeinde Sankt Vith unter dem Artikel Nr. 561001/332/02 ein Betrag von 12.500,00 € vorgesehen ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2013 einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € (561001/332/02) zu gewähren.

Artikel 2: Den Herrn Einnahmeholder zu beauftragen, diesen Zuschuss wie folgt auszuzahlen: 8.000,00 € im Monat März 2013 und 4.500,00 € im Monat September 2013.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

21. Kirchenfabriken Schönberg, Crombach-Weisten und Wallerode. Haushaltsplan 2013. Billigung.

a. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 03.09.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

Auf Grund des am 19.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.12.2012;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 31.01.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 174.692,56 €
- auf der Ausgabenseite: 174.692,56 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahme I/12: gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 15.362,70 € (anstatt 15.363,70 €) um den Ausgleich zu halten.

Ausgabe II/51: Stiftungen, Armenunterstützungen usw.: 49,00 € seit 23.10.2012 (Revision der Stiftungen)

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr SOLHEID) mit der Begründung, dass man aus der Zusammenfassung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in der vorliegenden Übersichtstabelle nur wenig ersehen könne, 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) wünscht, dass der vollständige Haushaltsplan jeder Kirchenfabrik allen Ratsmitgliedern zugestellt wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Verwaltung sei umständlich. Der Vorschlag, die Haushalte künftig explizit in der Finanzkommission vorzustellen, wird angenommen.

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.09.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 174.691,56 €
- auf der Ausgabenseite: 174.691,56 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Schönberg;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnahmeholder der Gemeinde Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 09.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 28.01.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 11.10.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.639,96 €
- auf der Ausgabenseite: 23.639,96 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

E.I/12 (gewöhnlicher Gemeindegusschuss): 10.339,12 € um den Ausgleich zu behalten.

E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): 6.121,63 € aufgrund der Verbesserungen

A.II/51 (Stiftungen usw.): Aufgrund der letzten Revision der Stiftungen am 19. Oktober 2012 geht es um 0,00 €.

A.II/57 (Sabam und Reprobil): 51,00 € seit dem 1. Januar 2012.

A.II/62 (voraussichtliches Defizit des laufenden Rechnungsjahres): 0,00 € aufgrund der Verbesserungen.

In der Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr SOLHEID) mit der Begründung, dass man aus der Zusammenfassung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in der vorliegenden Übersichtstabelle nur wenig ersehen könne, 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) wünscht, dass der vollständige Haushaltsplan jeder Kirchenfabrik allen Ratsmitgliedern zugestellt wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Verwaltung sei umständlich. Der Vorschlag, die Haushalte künftig explizit in der Finanzkommission vorzustellen, wird angenommen.

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 09.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 17.475,61 €
- auf der Ausgabenseite: 17.475,61 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnehmer der Gemeinde Burg-Reuland
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Amel, in der Sitzung vom 20.11.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 23.11.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.12.2012;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 28.01.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 16.599,00 €
- auf der Ausgabenseite: 16.599,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (gewöhnlicher Gemeindegusschuss): 8.881,48 € um den Ausgleich zu behalten.

E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): 292,52 € statt 293,51 €.

A.II/51 (Stiftungen usw.): 14,00 € aufgrund der Revision der Stiftungen am 22. Oktober 2012.

A.II/57 (Sabam, Reprobil): 51,00 € seit dem 1. Januar 2012.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr SOLHEID) mit der Begründung, dass man aus der Zusammenfassung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in der vorliegenden Übersichtstabelle nur wenig ersehen könne, 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) wünscht, dass der vollständige Haushaltsplan jeder Kirchenfabrik allen Ratsmitgliedern zugestellt wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Verwaltung sei umständlich. Der Vorschlag, die Haushalte künftig explizit in der Finanzkommission vorzustellen, wird angenommen.

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 20.11.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 16.604,00 €
- auf der Ausgabenseite: 16.604,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnehmer der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.02.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 13.02.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.02.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.02.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 152.113,35 €
- auf der Ausgabenseite: 152.113,35 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS) wünscht, dass der vollständige Haushaltsplan jeder Kirchenfabrik allen Ratsmitgliedern zugestellt wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Verwaltung sei umständlich. Der Vorschlag, die Haushalte künftig explizit in der Finanzkommission vorzustellen, wird angenommen.

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.02.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 152.113,35 €
- auf der Ausgabenseite: 152.113,35 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

23. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.02.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 13.02.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.02.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.02.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.129,84 €
- auf der Ausgabenseite: 26.129,84 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Frau KNAUF), 1 Enthaltung (Herr BERENS) mit der Begründung, dass er den vollständigen Haushaltsplan zugestellt bekommen wolle und nicht nur die detaillierte Tabelle der Einnahmen und Ausgaben. Er wolle einen Musterbeschluss wie bei allen anderen Punkten auch.

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.02.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.129,84 €
- auf der Ausgabenseite: 26.129,84 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

24. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke für das Jahr 2013:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.576.140,96 €	2.124.488,57 €
Außerordentlicher Dienst:	1.245.976,57 €	1.245.976,57 €

25. Kontrolle der Stadtkasse – 4. Trimester 2012.

Der Stadtrat :

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 29. Januar 2013 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.991.486,92 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."